



Merkblatt

zum Einspracheverfahren

nach Artikel 26 des Rahmenreglements vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR)

November 2007

Berner Fachhochschule
Rektorat

1 Ausgangslage / Rechtliche Grundlagen

Art. 26 KNR lautet wie folgt:

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden¹.

³ Gegen Einsprache-Entscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig².

Gemäss Art. 14 KNR werden die Ergebnisse jedes Kompetenznachweises innerhalb von 30 Tagen schriftlich eröffnet. Die Ergebnisse modulübergreifender Kompetenznachweise sind mit einem einzigen Gesamtentscheid zu eröffnen. Die Zuständigkeit für die Eröffnung richtet sich nach den Studienreglementen.

2 Vorgehen

Die Einsprache bezweckt, eine Verfügung über ein Prüfungsergebnis bei der Departementsleitung anzufechten. Die Departementsleitung leitet die Einsprache unverzüglich an den oder die zuständigen Dozierenden weiter. Die Dozierenden bzw. die Examinatorinnen und Examinatoren, welche eine bestimmte Prüfung durchgeführt haben, sollen noch einmal die Gelegenheit haben, ihre Beurteilung möglichst rasch zu überprüfen und diese zu bestätigen oder sie abzuändern. Der Einspracheentscheid ist in jedem Fall eine neue Verfügung. Diese kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der BFH angefochten werden.

Das Einspracheverfahren dient der Korrektur von Irrtümern, Missverständnissen, technischen Pannen und weiteren Kommunikationsproblemen zwischen den Studierenden und der Prüfungsbehörde. Das Einspracheverfahren soll – nach durchgeführter Prüfung – aber auch die Sicht der geprüften Person zu ihrer eigenen Bewertung einbringen.

Für das Einspracheverfahren gilt die Einschränkung der Beurteilung (Verbot der Angemessenheitsüberprüfung gemäss Art. 60 Abs. 4 FaG) nicht. Die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, sich auch Gedanken über die Angemessenheit ihrer Bewertung zu machen und diese nötigenfalls zu korrigieren. Bei Beschwerden an die Rekurskommission ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.